

Corona Hilfs-Fonds – Aktueller Stand

Der Corona Hilfs-Fonds enthält zwei Unterstützungsmaßnahmen für COVID-betroffene Unternehmen:

Überbrückungsgarantien zur Ermöglichung des unmittelbaren Liquiditätsbedarf: Die Überbrückungsgarantien können **seit 8. April 2020** über die Hausbank bei den Förderstellen [AWS](#), [Kontrollbank](#) oder [ÖHT](#) beantragt werden.

Fixkostenzuschüsse zum Ausgleich des durch Umsatzausfälle erlittenen wirtschaftlichen Schadens: Die **Registrierung** für einen Fixkostenzuschuss wird laut BMF **ab Anfang Mai** (bis spätestens 31.12.2020) bei der AWS möglich sein. Die Registrierung ist **Voraussetzung für den späteren Auszahlungsantrag** (bis 31.8.2021 möglich). Die Richtlinien mit den Details sind laut BMF derzeit in Ausarbeitungen. Es gibt daher auch noch keine Musterformulare. Die KSW soll bei der Finalisierung der Richtlinien zeitnah eingebunden werden.

Wir halten Sie wie bisher per Newsletter am aktuellen Stand. Die derzeit verfügbaren Informationen zum Corona Hilfs-Fonds finden Sie unter folgenden Links:

BMF: <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>

AWS: <https://www.aws.at/>

Corona-Familienhärte-Fonds des Familienministeriums

Der Familienhärte-Fonds des BMAFJ bietet Unterstützung für einkommensschwache Familien, die durch die Coronakrise stark betroffen sind. Weitere Informationen sowie die Richtlinie finden Sie [HIER](#)

Grenzgänger in COVID-Home Office/ Kurzarbeit (Konsultationsvereinbarung Ö - Dt)

[BMF-Erlass vom 15.04.2020, 2020-0.239.636, BMF-AV Nr. 55/2020](#)

Das BMF informiert per Erlass über die Konsultationsvereinbarung zwischen Österreich und Deutschland, in der die (vorübergehende) steuerliche Behandlung von Grenzgängern mit Homeoffice oder Kurzarbeit aufgrund von COVID geregelt ist.

BMF-Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde iZm COVID-Maßnahmen

[BGBl. II Nr. 158/2020](#) vom 16.4.2020

Aufgrund dieser Verordnung ist es bis 31. Mai 2020 zulässig, Anbringen an Finanzstrafbehörden für Zahlungserleichterungen betreffend Finanzstrafen und Verfahrenskosten auch per Email einzureichen. Von Gerichten verhängte Strafen sind davon nicht umfasst.

Für Parteienvertreter empfehlen wir allerdings, entsprechende Anträge für ihre Klienten wie bisher über Finanzonline einzubringen, um eine schnelle und geregelte Bearbeitung zu unterstützen.

Verena Trenkwaller
(Vorsitzende Fachsenat für Steuerrecht)

[Impressum / Hinweis gem. ECG und MedienG](#)